

Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten

(Offene Ganztagschulsatzung – OGTS-S)

vom 27.10.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende **Satzung**:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Schulleiter/die Schulleiterin, ist Träger der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten im Anschluss an den regulären Schulunterricht.
- (2) Der Schulverband Parkstetten ist Kooperationspartner des Freistaats Bayern für die offene Ganztagschule und Träger des zusätzlichen Betreuungsangebots an Freitagen (Freitagsbetreuung).
- (3) Das offene Ganztagsangebot wird für die durch die Eltern gebuchten Betreuungszeiten als schulische Veranstaltung durchgeführt.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den einschlägigen Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (BayMBl. Nr. 227) bzw. ab Jahrgangsstufe 5, jeweils vom 30. März 2020 (BayMBl. 228) („Bayerische Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote“).
- (2) ¹Die Anmeldungen zu den zusätzlichen Betreuungsangeboten an Freitagen werden ganzjährig entgegengenommen. ²Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten bei dem/der Koordinator/in der Betreuungseinrichtung vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. ²Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift und Telefonnummer sind unverzüglich dem/der Koordinator/in der Einrichtung anzuzeigen.

§ 3 Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in die offene Ganztagschule und die zusätzlichen Betreuungsangebote erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. ²Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so werden bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots Schülerinnen und Schüler insbesondere nach folgenden Kriterien vorrangig aufgenommen:

- Schülerinnen und Schüler, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- Schülerinnen und Schüler, die im Interesse einer sozialen Integration, eines besonderen sprachlichen Förderbedarfs, ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oder vergleichbaren pädagogischen Gründen der Betreuung in einer offenen Ganztagschule bedürfen.
- Schülerinnen und Schüler von Alleinerziehenden, die nachweislich erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dieser Umstand den Besuch der offenen Ganztagschule erforderlich macht.

³Auf Aufforderung haben die Personensorgeberechtigten entsprechende Nachweise über die Erfüllung eines oder mehrerer Aufnahmekriterien zu erbringen. ⁴Im Übrigen haben jüngere Kinder Vorrang vor älteren Kindern. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall von den genannten Kriterien abgewichen werden.

(2) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Offene Ganztagschule findet montags bis donnerstags im Anschluss an den regulären Unterricht zu folgenden Zeiten statt:

- Das Betreuungsangebot der OGTS - Grundschule - in der Kurzgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.15 Uhr statt.
- Das Betreuungsangebot der OGTS - Grundschule - in der Langgruppe findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- Das Betreuungsangebot der OGTS - Mittelschule - findet in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

(2) Zusätzlich wird an Freitagen für Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine Schülerbetreuung ab 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten (Freitagsbetreuung).

(3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der OGTS bzw. der Freitagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Buchungszeiten

¹Die Buchung erfolgt für die gesamte Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe (§ 4). ²Die Buchung wird vertraglich fixiert. ³Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 6 Verpflegung

¹An der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule wird montags bis freitags ein Mittagessen angeboten. ²Die an den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. ³Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind oder unter Läusen leiden, dürfen die OGTS und die Freitagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. ²Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der vorgenannten Erkrankungen oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Schul- bzw. Einrichtungsleitung sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. ³Das Betreuungspersonal kann die Wiedermöglichkeit der Schülerin/des Schülers zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) ¹Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. ⁴Die Wiedermöglichkeit des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. ⁵Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf, ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt, das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. ⁶Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (3) ¹Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. ²Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die für die Betreuung vorgesehenen Räume nicht betreten.
- (5) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Schulverband

- (1) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom weiteren Besuch der Freitagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten der Schülerin/des Schülers das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet.
 - erkennbar ist, dass die Eltern oder Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht mehr interessiert sind, insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als zehn Öffnungstage unentschuldig gefehlt hat,
 - die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist,
 - er/sie von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 4) abgeholt wurde, oder
 - bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.
- (2) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der Betreuungseinrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (3) Im Bereich der Betreuungsangebote der OGTS gelten die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagschulen.

§ 9 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gestattet werden (vgl. die einschlägigen Bayerischen Bestimmungen für Offene Ganztagsangebote).
- (2) Die Kündigung der Freitagsbetreuung durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. eines jeden Monats zum darauffolgenden Monatsende möglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08.).

§ 11 Ferien

Die Ferien entsprechen den Bayerischen Schulferien.

§ 12 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) ¹Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. ³Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes ist zulässig. ⁴Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler am zusätzliche Betreuungsangebot an Freitagen übernimmt der Schulverband Parkstetten als Träger der Betreuungseinrichtung. ²Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. ³Die Verpflichtung des Schulverbands bleibt davon unberührt. ⁴Die Aufsichtspflicht beginnt erst nach dem regulären Schulunterricht mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch das Personal der Freitagsbetreuungseinrichtung und endet, wenn die Schülerinnen und Schüler das Gebäude der Grund- und Mittelschule verlassen haben. ⁵Bei dieser Bestimmung wird auch auf die Regelungen der Schule verwiesen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) ¹Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbstständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. ²Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.
- (5) Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (6) ¹Der Schulverband Parkstetten haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. ²Im Übrigen haftet der Schulverband Parkstetten nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten des Schulverbands entstehen.
- (7) Der Schulverband Parkstetten übernimmt keine Haftung für Schäden – persönlicher oder sachlicher Art – welche durch Dritte verursacht werden.
- (8) ¹Aufgenommene Schülerinnen und Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. ²Danach sind die Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. ³Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Parkstetten, den 27.10.2022
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender